

# Das neue Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen

Vom Landschaftsgesetz NRW  
zum Landesnaturschutzgesetz NRW

# Das neue Landesnaturschutzgesetz – ausgewählte Fragestellungen

- Ausgleichs- und Ersatzregelung
- Besondere Unterschutz-Stellungen
- Erweiterte Verbotstatbestände
- Reitregelung
- Naturschutzbeiräte
- Vorkaufsrecht
- Beteiligungs- und Klagemöglichkeiten

# Organisation und Behördenaufbau § 2

- Umbenennung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden in „Naturschutzbehörden“
- Behördenaufbau:
  - „Untere Naturschutzbehörde“ (Kreis Borken)
  - „Höhere Naturschutzbehörde“ (Bezirksregierung Münster)
  - „Oberste Naturschutzbehörde“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)
- Keine grundsätzliche Verschiebung von Zuständigkeiten

# Eingriffsregelung § 30 ff

- Allgemeiner Grundsatz (§ 13 BNatSchG) unverändert
  - *Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. (**Vermeidungspflicht**)*
  - *Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. (**Kompensationspflicht**)*
  - *Nur soweit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind, ist die Beeinträchtigung durch einen Geldersatz zu kompensieren. (**Vorrang der Realkompensation vor Ersatzzahlungen**)*

# Ausgleichs- und Ersatzregelung § 30 ff

- Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden Flächen (PIK) ist eine Flächenkulisse festzulegen.
- Eine Referenzfläche ist im Grundbuch zu sichern.
- Beim Wechsel der Flächen darf die für die Kompensation festgesetzte Gesamtfläche nicht unterschritten werden; die festgelegte Funktion ist beizubehalten.
- Streichung der sog. „1: 1 Regelung“

# Ausgleich Landschaftsbild bei Mast- und Turmbauten § 30 ff

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar.
- Die Ersatzzahlung ergibt sich aus dem durch die Wertstufe des Landschaftsbilds vorgegebenen Zahlwert pro Meter multipliziert mit der Anlagenhöhe.

# Ersatzgeldverwendung § 30 ff

- Für die Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Listen auf; diese können durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden.
- Die Listen sind dem Naturschutzbeirat vorzustellen.

# Führen von Verzeichnissen § 34

Die unteren Naturschutzbehörden führen

- ein Ersatzgeldverzeichnis welches im Internet zu veröffentlichen ist.
- ein Kompensationsverzeichnis für die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Kompensationsmaßnahmen



# Naturschutzbeiräte

- 16 Mitglieder unverändert
- Zu § 75 LNatSchG Befreiungen:

Beiräte sind zwingend zu beteiligen und können widersprechen;  
Über den Widerspruch entscheidet der Kreistag (Ausschuss)

Widerspruch  
ist berechtigt

UNB muss die Befreiung versagen!

Widerspruch  
ist  
unberechtigt

Entscheidung durch HNB innerhalb von  
6 Wochen! Wenn die Frist verstreicht  
kann UNB die Befreiung erteilen!

- Gilt auch für wesentliche Ausnahmen von Verboten in NSG  
(soweit nicht gebundene Entscheidung)

# Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile § 39

- Neu:
  - *Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts*
  - *Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §15 Absatz 2 des BNatSchG festgesetzt wurden **und** deren Fläche nicht kleiner als 500 m<sup>2</sup> ist*
- Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der genannten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten!

# Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopverbund § 42

- Katalog nach § 30 Abs. 2 BNatSchG +
- § 42 Abs. 1 LNatSchG zusätzlich geschützt:
  1. Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland
  2. Magerwiesen und –weiden
  3. Halbtrockenrasen
  4. natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen
  5. **Streuobstbestände (ab 2.500 m<sup>2</sup>; Schutzbeginn: sobald der Bestand in NRW um 5 % abgenommen hat)**
- Biotopverbund soll auf 15% der Landesfläche ausgeweitet werden

# Naturmonumente § 36

- Durch Rechtsverordnung kann die oberste Naturschutzbehörde geeignete Gebiete zu Nationalen Naturmonumenten erklären
- Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die
  1. *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen*
  2. *wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit*von herausragender Bedeutung sind.

# Zusätzliche Verbote zum BNatschG § 4

- Umbruchverbot für Dauergrünland (Ausnahmen möglich)
- Verbot der Grundwasserabsenkung in Feuchtgebieten (Ausnahmen möglich)
- Verbot der Beeinträchtigung von Feldgehölzen, Hecken, Säumen, Baumreihen, ... (Ausnahmen möglich)
- Mahd auf Grünland nur noch von Innen nach Außen
- ab 1. Januar 2022: Verbot auf Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten Pflanzenschutzmittel einzusetzen

# Reiten in der freien Landschaft und im Wald § 58

- Liberalisierung der Befugnisse von Reitern
- Neu:
  - Das Reiten in der freien Landschaft ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr gestattet
  - Gleiches gilt sinngemäß für Wald, zusätzlich sind private Straßen und Fahrwege jetzt freigegeben. Das pauschale Reitverbot auf Wanderwegen entfällt. **(Inkrafttreten: 01.01.2018)**
  - In Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte (...) das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken, unter anderem nach Anhörung der Waldbesitzer und Reiterverbände. **(Inkrafttreten: 01.01.2018)**

# Vorkaufsrecht § 74 (Abweichung von § 66 des BNatSchG)

- Vorkaufsrecht für das Land für Grundstücke ab einem Hektar Größe, die in Naturschutzgebieten, in FFH-Gebieten oder in Nationalparks liegen durch die Bezirksregierung
- Das Vorkaufsrecht kann zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung), von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zugunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts auf deren Antrag ausgeübt werden

# Beteiligungsrechte § 66

- Durch das LNatSchG wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht den anerkannten Naturschutzverbänden weitere Mitwirkungsrechte bei u.a. folgenden Fällen einzuräumen:
  - bei Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen
  - bei Befreiungen und wesentlichen Ausnahmen von den Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen
- Ausnahme: Sofern keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Landschaft und Natur zu erwarten sind, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden



# Klagemöglichkeiten § 66

- Sofern anerkannte Naturschutzvereinigungen zur Mitwirkung berechtigt waren, können sie Rechtsbehelfe einlegen wenn:
  - Sie sich zur Angelegenheit geäußert haben
  - oder
  - Sie keine Gelegenheit zur Äußerung hatten